

Wahlordnung

des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V. zum 10. Ordentlichen Verbandstag am 09.05.2026 in Coswig

§1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei der fristgerechten Einberufung bekanntgegeben wurden.

§2 Wahlen sind grundsätzlich in offenen und getrennten Wahlgängen sowie in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Gewählt wird grundsätzlich nach dem Prinzip der relativen Mehrheit. Sie liegt vor, wenn eine Person mehr Stimmen erhält als jede andere einzelne Person. Bei der Ermittlung der relativen Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt; es werden lediglich die tatsächlich abgegebenen Stimmen gewertet.

Gewählt werden für das Präsidium:

- der/ die Präsident/-in
- der/ die Vizepräsident/-in für Behindertensport
- der/ die Vizepräsident/-in für Rehabilitationssport
- der/ die Landeslehrwart/-in
- der Landessportarzt/- die Landessportärztin
- der/ die Landesschatzmeister/-in
- der/ die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring

Außerdem werden zwei Revisoren/-innen gewählt.

§3 Beschließt der Verbandstag nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen vorzunehmen. Wird ein Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Wahl gestellt, beschließt darüber die Mitgliederversammlung. Die in einem Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

§4 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines ordentlichen SBV-Mitgliedsvereines sind. Wahlvorschläge sind mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag durch Mitgliedsvereine in der Geschäftsstelle des SBV einzureichen.

§5 Das Wahlrecht auf dem Verbandstag wird von den Delegierten der Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder), den Mitgliedern des Präsidiums, den Vertretern der Schwerpunktsportarten aus dem Sportausschuss und je einem Vertreter der Fachausschüsse Rehabilitationssport, Finanzen und Lehrwesen wahrgenommen.

§5.1 Die Delegierten der Mitgliedsvereine sind vom Vereinsvorstand des Mitgliedsvereines zu entsenden und müssen über 18 Jahre und Mitglied im Verein sein. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Personen mit je einer Stimme. Der Delegiertenschlüssel richtet sich nach den Mitgliedszahlen

der aktuellsten vorliegenden Bestandserhebung. Es ist mindestens eine Person je ordentliches Mitglied.

Vom Präsidium des SBV wird folgender Delegiertenschlüssel festgelegt

für Vereine:		bis	249 Mitglieder	01 Delegierte
für Vereine:	von 250	bis	499 Mitglieder	02 Delegierte
für Vereine:	von 500	bis	749 Mitglieder	03 Delegierte
für Vereine:	von 750	bis	999 Mitglieder	04 Delegierte
für Vereine:		ab	1.000 Mitglieder	05 Delegierte

- §6** Der Verbandstag wählt einen Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern, der die Aufgabe hat, die Wahlhandlung zu leiten, die abgegebenen Stimmen zu zählen, zu kontrollieren und zu protokollieren.
- §6.1** Der Wahlausschuss bestimmt einen Leiter, der während der Wahlhandlung die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuss entscheidet auch bei auftretenden besonderen Situationen über die weitere Verfahrensweise.
- §6.2** Der Wahlausschuss prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, fragt ob sie kandidieren und schließt die Kandidatenliste.
- §6.3** Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, durch den Wahlleiter bekannt gegeben und die Gültigkeit ausdrücklich im Protokoll vermerkt.
- §7.** Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die meisten der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- §7.1** Dem gewählten Kandidaten ist erst nach Zustimmung zur Bestellungserklärung das Amt übertragen. Ist der Kandidat nicht anwesend, muss die Bestellungserklärung schriftlich vorliegen.

Diese Wahlordnung wurde am 20.10.2025 vom Präsidium des SBV beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.